

## Gemeindeamt Schlitters

pol. Bezirk Schwaz, Tirol

Gemeinde Schlitters, Dorfstraße 9, 6262 Schlitters

Simone Margreiter Tel.: +43 5288 72363 Fax: +43 5288 72596

Mail: amtsleitung@schlitters.gv.at

03.04.2024

# Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

### A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Schlitters eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@schlitters.gv.at
Online-Formulare: https://www.schlitters.at
Elektronischer Zustelldienst: hpc DUAL Österreich GmbH

**Telefax:** +43 5288 72363-6

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Schlitters eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Schlitters gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

#### 1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigten können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten.
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

#### 2.) Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort

aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

## 3.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

#### 4.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

DateitypDateiformatText.txt, .csv, .xml

Dokument .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls,

.ppt, .rtf

Grafik .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,

Zertifikate .p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

## B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Schlitters Dorfstraße 9 6262 Schlitters

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Gemeindeamt Schlitters, allgemeine Verwaltung, Dorfstraße 9, 6262 Schlitters, möglich.

### C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden festgelegt:

#### Amtsstunden

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### Parteienverkehrszeiten

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am Nachmittag des 31. Dezember, an Fenstertagen sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages

#### D) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.05.2024 in Kraft und ersetzt die seit 26.01.2018 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister: Josef Wibmer